

**Gemeinde Kammerstein
Landkreis Roth**

**24. Änderung des Flächennutzungs-
plans
mit integriertem Landschaftsplan
der Gemeinde Kammerstein
im Teilbereich
„Gewerbegebiet Laubenhaid“
im Ortsteil Haag**

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
über die Berücksichtigung der Umweltbelange
und der Ergebnisse der
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
in der Planung**

zur Planfassung vom 07.07.2022
(Stand der Feststellungsfassung)

1. Anlass

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kammerstein bildet die grundsätzlich mittel- bis langfristigen Entwicklungsabsichten für das Gebiet von Kammerstein ab. Die Fortschreibung des festgestellten Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung sich abzeichnender Veränderungen, insbesondere der veränderten räumlichen, wirtschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen, der geänderten rechtlichen Grundlagen, des Landesentwicklungsprogramms (LEP) in der Fassung aus dem Jahr 2020 ist für die städtebaulich und landschaftlich, naturräumlich positive Entwicklung des Gemeindegebietes von großer Bedeutung, so dass diese frühzeitig auf sich abzeichnende Veränderungen vorbereitet ist.

Der Bedarf an Gewerbeflächen im Bereich der Gemeinde Kammerstein kann derzeit nur schwer gedeckt werden. Die bestehenden Gewerbegebiete im Gemeindegebiet sind vollständig ausgelastet. Sowohl in den Bereichen von Barthelmesaurach, als auch in Kammerstein und dem Ortsteil Haag sind die bestehenden Gewerbeflächen bereits komplett bebaut oder zumindest veräußert. Es stehen somit keine Entwicklungsflächen für weitere Gewerbebetriebe im Gemeindegebiet von Kammerstein zur Verfügung.

Aktuell plant ein Gewerbebetrieb seinen Standort vom nahegelegenen Schwabach in den Bereich der Gemeinde Kammerstein zu verlagern. Am derzeitigen Standort sind die Platzverhältnisse bereits so eingeschränkt, dass eine weitere Entwicklung des Betriebes nicht möglich ist. Zudem wurde das bestehende Pachtverhältnis für den Betriebsstandort beendet, so dass eine Betriebsverlagerung unvermeidbar ist.

Neben den beengten Platzverhältnissen am derzeitigen Standort ist auch weiterhin die gute Verkehrsanbindung entscheidend. Diese beiden wichtigen Kriterien erfüllt das Änderungsgebiet im vorbelasteten Bereich an der Bundesautobahn A6. Hier soll zwischen der A6 und den Siedlungsflächen von Haag ein eingeschränktes Gewerbegebiet zu Umsetzung des Planungszieles entstehen.

Im Rahmen der Vorbereitung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde nach dieser Entscheidung nochmals das Ortsgebiet von Kammerstein auf alternative Entwicklungsflächen untersucht. Im Ergebnis zeigte sich, dass innerhalb der bebauten Strukturen von Kammerstein und seinen Ortsteilen keine geeigneten Strukturen vorzufinden sind, welche eine angemessene Entwicklung der geplanten Nutzung zulassen.

Der Vorhabenträger hat daher in eigener Verantwortung verkehrstechnisch geeignete Flächen im Gebiet der Gemeinde Kammerstein ermittelt und Gespräche mit den Grundeigentümern über einen Erwerb der Flächen geführt. Im Ergebnis konnte er die Verfügungshoheit über die nun zur Überplanung vorgesehenen Flächen erzielen. Er ist im Anschluss an die Gemeinde Kammerstein mit der Fragestellung nach einer Umsetzung seines Bauvorhabens auf den erworbenen Flächen herantreten.

Bauplanungsrechtlich kann die geplante Errichtung des geplanten neuen Betriebes nur durch Ausweisung eines Gewerbegebietes mittels Bauleitplanung ermöglicht werden. Die Flächen sind im Bestand als Außenbereich gem. § 35 BauGB anzusehen und zudem im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kammerstein bisher als Ackerflächen dargestellt.

Mit der Bauleitplanung soll eine angemessene geordnete bauliche Entwicklung als Gewerbefläche ermöglicht werden und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen dabei bestmöglich geschützt und nachhaltig entwickelt werden.

Mit den Planungen ist ein unvermeidbarer Verlust von unversiegelten Flächen verbunden. Es sollen bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen nun überplant werden. Gleichzeitig kann mit der Entwicklung der Flächen ein zusätzliches Angebot für wohnortnahe Arbeitsplätze im Gemeindegebiet geschaffen werden, welches aktuell an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht mehr verfügbar ist.

Hiermit kann durch die Minimierung von Fahrbewegungen von Arbeitnehmern aus dem Gemeindegebiet auch ein Beitrag zur Minimierung der Klimaauswirkungen auf dem Pendlerverkehr geleistet werden. Die zur Überplanung vorgesehenen Flächen besitzen aufgrund ihrer Lagegunst eine gewisse Vorprägung für eine Nutzung als Gewerbeflächen.

Die Gemeinde Kammerstein hat sich in Abwägung aller Belange und unter besonderer Beachtung der mit den Planungen verbundenen städtebaulichen Gesamtentwicklungsabsicht dazu entschlossen, die Planungsabsichten weiter zu verfolgen und für die zur Überplanung vorgesehene Fläche die notwendigen Bauleitpläne aufzustellen. Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches ist hierfür ein Bebauungsplan aufzustellen. Dieser ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan H7 „Gewerbegebiet Laubenhaid“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Hiermit sollen die auf Vorhabenebene geplanten Nutzungen bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden.

2. Verfahrensschritte und Inhalte der Planungen

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammerstein hat sich in seiner Sitzung am 18.05.2021 mit der Planungsabsicht für die Flächen nördlich des Ortsteils Haag beschäftigt und die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan wurde am 07.06.2021 ortsüblich durch Aushang in den Bekanntmachungsschaukästen der Gemeinde Kammerstein bekanntgemacht.

Vorentwurf

In der Sitzung am 26.10.2021 wurde der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans beraten sowie gebilligt und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zur Durchführung der der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 13.12.2021 bis 13.01.2022 statt. In gleichem Zeitraum wurden die Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange frühzeitig zum Verfahren beteiligt.

Die wesentliche Änderung im Flächennutzungsplan ist die Darstellung von gewerblichen Nutzungsflächen sowie der Zulässigkeit einer Waldsaumrodung anstelle von Flächen für die Landwirtschaft sowie Waldflächen.

Entwurf

Der unter Beachtung des Abwägungsergebnisses zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 08.03.2022 wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Kammerstein am 08.03.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen. Die öffentlichen Auslegungen des Entwurfes in der Fassung vom 08.03.2022 erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.04.2022 bis 30.05.2022.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes wurde am 20.04.2022 ortsüblich durch Bekanntmachung als Aushang in den Bekanntmachungsschaukästen der Gemeinde Kammerstein amtlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes konnte aus Pandemiebedingten Gründen erst am 20.04.2022 erfolgen. Ursprünglich war für die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 19.04.2022 vorgesehen. Als Fristbeginn für die Auslegung war in der amtlichen Bekanntmachung der

27.04.2022 veröffentlicht. Entsprechend der geltenden Wochenfrist für die amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB hätte aufgrund der um einen Tag verschobenen amtlichen Bekanntmachung die Auslegungsfrist erst zum 28.04.2022 beginnen dürfen. Die Auslegungsfrist wurde aber bis zum 30.05.2022 festgesetzt. Wie auch der Bundesverwaltungsgerichtshof in seinem Urteil BVerwG 4 BN 36.03 vom 23.07.2003 festgestellt hat, ist die formell eingetretene Fristverkürzung für die Bekanntmachungsfrist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in diesem Fall unerheblich. In benanntem Urteil wurde festgestellt: „Eine Verkürzung der Bekanntmachungsfrist für die Auslegung des Entwurfs eines Bebauungsplans ist für seine Wirksamkeit unerheblich, wenn die (bekannt gemachte) Dauer der Auslegung so bemessen ist, dass die Mindestfristen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB für Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs insgesamt eingehalten werden.“ Dies ist im vorliegenden Fall mit dem bestimmten Fristende zum 30.05.2022 gewährleistet gewesen. Somit ist der Öffentlichkeit während des Auslegungszeitraums kein erheblicher Nachteil entstanden, da die Gesamtdauer von amtlicher Bekanntmachung bis bestimmten Fristende der öffentlichen Auslegung den maßgeblichen Gesamtzeitraum beachtet hat.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammerstein hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 die Abwägung zum im Rahmen der Auslegung des Entwurfs eingegangenen Bedenken und Anregungen durchgeführt. Unter Beachtung des Ergebnisses dieser Abwägung wurde in gleicher Sitzung der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kammerstein wurde im Anschluss dem Landrat samt Roth zur Genehmigung vorlegt.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kammerstein soll im Bereich südlich von Haag geändert werden. Mit der Änderung sollen anstatt von Acker- und zum Teil Waldflächen nun Gewerbeflächen sowie zugehörig Verkehrsflächen mit einer Größe von ca. 2,44 Hektar dargestellt werden. Das Änderungsgebiet grenzt im Umfeld im Norden zunächst an Waldflächen an, diese wiederum direkt an die Bundesautobahn A6 an. Im Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten grenzt direkt die Bundesstraße B466 an das Änderungsgebiet an. Im Süden schließen sich die Siedlungsflächen von Haag an. Das Änderungsgebiet wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Diese Änderung dient der geordneten Entwicklung von Gewerblichen Nutzflächen im Gemeindegebiet und ist für die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans geplante Entwicklung Voraussetzung. Dieser Entwicklung wird in Abwägung aller Belange gefolgt, da hiermit eine angemessene zusätzliche Nutzfläche verfügbar gemacht werden kann und die Auswirkungen auf die Siedlungsstrukturen, das Landschaftsbild und die umgebende Flora und Fauna geringgehalten werden können

Für den Planungsbereich wurde daher zur Berücksichtigung der Umweltbelange eine Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Umweltmerkmale durchgeführt. Weiterhin wurde eine Überprüfung alternativer Planungsstandorte auf ggf. besser geeignete Standorte und eine Abwägung zu den Entwicklungsmöglichkeiten vorgenommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die zur Änderung vorgesehene Teilfläche als geeignete Fläche mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen anzusehen ist.

Darauf aufbauend wurde im Rahmen der Konfliktanalyse die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter und die Wechselwirkung der einzelnen Schutzgüter untereinander ermittelt.

Der Umweltbericht kommt in seiner Bewertung der Schutzgüter zu dem Schluss, dass mit den Planungen keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, wenn die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen beachtet werden. Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den Bewertungen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Hinblick auf die Betroffenheit:

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	mittlerer Erheblichkeit
Wasserhaushalt	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärmimmissionen)	geringe Erheblichkeit
Landschaft / Fläche	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Aktuell stellen sich als wesentlicher Konfliktpunkt die Beherrschung der Lärmemissionen und die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar. Diese können durch die Festsetzungen zum Immissionsschutz gewährleistet werden. Außerdem werden die Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung, Kompensation und Verminderung erheblicher Auswirkungen dargestellt.

Zur Erfassung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine auf eine bereits bestehende spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Planfeststellung der Autobahn sowie eigenen Begutachtungen des beauftragten Planungsbüros zurückgegriffen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan eingeflossen. Um die Auswirkungen auf die Fauna im Umfeld des Planungsgebietes zu minimieren, wurden durch Vermeidungsmaßnahmen bestimmt, welche auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans berücksichtigt wurden. Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans wurden keine wesentlichen bzw. unlösbaren Konflikte festgestellt.

Die Planung stimmt mit den Zielen übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungs-, Regional- und Landschaftsplan überein. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Planungsprozess weitgehend minimiert und unvermeidbare können auf der Ebene des konkreten Bebauungsplans ausgeglichen werden. Standortalternativen wurden abgewogen.

Für die Erfüllung der Planungsabsichten und Zielsetzungen existieren aktuell keine besser geeigneten Alternativen an anderer Stelle mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung.

Im Rahmen der Beteiligung zum Verfahren wurden umweltbezogene Hinweise von Seiten der Behörden, Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit mitgeteilt. Diese wurden in die Abwägung eingestellt und der Öffentlichkeit während der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend zugänglich gemacht.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingebrachten Anregungen zu den Umweltbelangen wurden in die Abwägung aller Belange eingestellt und entsprechend der erfolgten Abwägung berücksichtigt. Neue Abwägungssachverhalte wurden hierbei allerdings nicht eingebracht.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Zeitraum vom 13.12.2021 bis zum 13.01.2022.

Seitens der Öffentlichkeit gingen während dieser Auslegung zwei Stellungnahmen ein.

Eine Stellungnahme äußerte Bedenken gegen die Planung aufgrund der zu erwartenden Ausleuchtung der überplanten Flächen in der Nacht sowie möglichen Immissionen aus den Planungen und forderte weitergehenden Sichtschutz gegenüber den angrenzenden Wohnbebauungen

In der zweiten Stellungnahme wurden ebenfalls umfassend Hinweise zum Immissionsschutz der angrenzenden Wohnstrukturen und zum Umgang mit Niederschlagswasser mitgeteilt. Weiterhin wurden Anregungen zur Ausführung von Werbeanlagen und Randeingrünungsmaßnahmen mitgeteilt.

Die frühzeitige Unterrichtung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte ebenfalls im Zeitraum vom 13.12.2021 bis zum 13.01.2022.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen im Verfahren der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange betrafen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Seitens des Landratsamtes Roth wurde auf die Belange des Naturschutzes und des Erhalts bestehender Heckenstrukturen verwiesen
- Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wurde auf die Belange der Wasserversorgung, der Entwässerung und des Wasserbaus hingewiesen. Es wurde mitgeteilt, dass bis zur Klärung der notwendigen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an der Kläranlage im Ortsteil Haag keine Zustimmung zur Planung erteilt werden kann.
- Seitens des staatlichen Bauamtes Nürnberg wurde auf die Beachtung der Belange der Bundesstraße B466 verwiesen
- Seitens der Autobahn des Bundes GmbH wurde intensiv auf die Berücksichtigung der Belange der Autobahn hingewiesen. Eine Umsetzung ist nach Ansicht des Trägers öffentlicher Belange nur für die vorliegenden Planungen eines Gewerbegebietes denkbar. Weitere Flächenentwicklungen werden als unverträglich erachtet.
- Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth und des Bauernverbandes wurde auf die Berücksichtigung der Belange der landwirtschaftlichen Nutzflächen hingewiesen, aber festgestellt, dass diese angemessen beachtet sind. Seitens der Abteilung Forsten wurde eine Abwägung des geplanten Rodungseingriffs vorgenommen, im Ergebnis die Zustimmung zur Rodungsabsicht erteilt, wenn eine geeignete Ersatzaufforstung vorgenommen wird.
- Seitens der Versorger wurde auf bestehende Leitungen und notwendige Netzerweiterungen hingewiesen
- Seitens des Zweckverbands zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe wurde auf bestehende Trinkwasserversorgung im Umfeld der überplanten Flächen und der gesonderten Prüfung der Löschwasserbereitstellung hingewiesen.
- Seitens des bayerischen Bauernverbandes wurde auf die Berücksichtigung der Belange der angrenzenden Landwirtschaft sowie deren regulären Emissionen hingewiesen. Die Flächeninanspruchnahme soll zur Minimierung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten werden. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen darf nicht beeinträchtigt werden. Es wurde angeregt für Ausgleichsmaßnahmen Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen zu bevorzugen

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen wurden im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 08.03.2022 behandelt, miteinander und gegeneinander abgewogen.

Die Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Wesentlichen auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans gewürdigt, da sie konkrete Festsetzungsbestimmungen betrafen.

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans haben sich aus den erhobenen Einwendungen folgende Anpassungen ergeben. Die Heckendarstellungen wurden angepasst. Bzgl. der Entwässerungssituation wurde eine Abstimmung mit der maßgeblichen Fachbehörde vorgenommen und die notwendigen Beschlüsse durch den Gemeinderat von Kammerstein gefasst.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden sorgsam abgewogen, Anpassungen auf Ebene des Flächennutzungsplans waren jedoch nicht notwendig. Die eingebrachten Anregungen betrafen den konkreten Bebauungsplan.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammerstein hat in gleicher Sitzung am 08.03.2022 im Anschluss an die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung die öffentliche Auslegung des vorab gebilligten Entwurfes der 24. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Gewerbegebiets „Laubenhaid“ in der Fassung vom 08.03.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf fand im Zeitraum vom 27.04.2022 bis zum 30.05.2022 statt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20.04.2022 durch ortsübliche Bekanntmachung als Aushang in den Bekanntmachungsschaukästen der Gemeinde Kammerstein amtlich bekanntgemacht. Bzgl. der Auslegungszeitraums wird auf die Ausführungen im Abschnitt 2 dieser Erklärung verwiesen.

Seitens der Öffentlichkeit ging während dieser Auslegung eine Stellungnahme ein. In der Stellungnahme wurde nochmals auf die möglichen Gefahren aus Starkregenereignissen hingewiesen. Es wurde angeregt, den bestehenden Baumbestand entlang der Autobahn in größerem Umfang als bisher angedacht bis zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahme des Autobahnausbaus zu erhalten.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte ebenfalls im Zeitraum vom 27.04.2022 bis zum 30.05.2022.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen im Verfahren der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange betrafen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Seitens des Landratsamtes wurde auf einen Formfehler bzgl. der erforderlichen Frist für die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Unterschreitung der Mindestfrist für die amtliche Bekanntmachung hingewiesen.
- Seitens des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg wurde nun den Planungen mit Verweis auf die getroffenen Beschlüsse der Gemeinde Kammerstein in Sachen Sanierung/Umbau der Kläranlage in Haag zugestimmt.
- Seitens des staatlichen Bauamtes Nürnberg wurde nochmals auf die Beachtung der Belange der Bundesstraße B466 verwiesen.
- Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Roth, wurde nochmals die Abwägung bzgl. der Zustimmung zum Rodungseingriff wiederholt.
- Seitens der Versorger wurde nochmals auf die Beachtung bestehender Versorgungsanlagen hingewiesen.

- Seitens der Autobahn GmbH des Bundes wurde nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weitere Flächenerschließungen, über die vorliegende Planung hinaus nur bei Nachweis einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Anbindung an die Bundesstraße B 466 möglich sind. Im Übrigen wurden nochmals ausführlich auf die Besonderheiten des Bauens im Nahbereich der Autobahn und der Erforderlichkeit einer Zustimmung zu den konkreten Vorhabenplanungen seitens des Bundesfernstraßenamtes hingewiesen.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf wurden in der Gemeinderatssitzung des Gemeinde Kammerstein vom 08.03.2022 behandelt und abgewogen. Die eingebrachten Hinweise betrafen im Wesentlichen konkrete Festsetzungsaspekte des nachfolgenden Bebauungsplans und waren dort bereits angemessen beachtet. Der mitgeteilte Formfehler bzgl. der Bekanntmachungsfrist wurde geprüft, im Ergebnis aber unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie der gewählten Gesamtauslegungsdauer festgestellt, dass dieser unerheblich für die vorliegende Planung ist. Die Belange der Autobahn sind bei den vorliegenden Planungen angemessen beachtet.

Die Seitens der Öffentlichkeit mitgeteilten Hinweise zur Starkregenvorsorge wurden nochmals ausdrücklich gewürdigt, im Ergebnis aber unter Beachtung der bereits vorliegenden umfassenden Entwässerungsplanung aber festgestellt, dass keine weitergehenden Veranlassungen auf der vorliegenden Planungstiefe notwendig sind. Den Wünschen nach weitergehendem Baumerhalt konnte aufgrund fehlender sachlicher Zuständigkeit nicht gefolgt werden.

Anpassungen an der Planung waren nur in Form ergänzender Erläuterungen in der Begründung zur Bauleitplanung notwendig. Da inhaltliche Änderungen an der Planung mit Auswirkungen auf die Grundzüge der 24. Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund des Abwägungsergebnisses nicht angezeigt waren, konnte der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

5. Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammerstein hat am 07.07.2022 unter Beachtung der Gesamtabwägung der eingegangenen Stellungnahmen die 24. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 07.07.2022 festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Anschluss dem Landratsamt Roth zur Genehmigung vorgelegt. Die Wirksamkeit tritt erst mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans ein.

6. Erklärung

Die Gemeinde Kammerstein erklärt somit, dass die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Umweltbelange berücksichtigt wurden und dass aus vorstehenden Gründen die 24. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ordnungsgemäß festgestellt wurde.

Aufgestellt:
Heilsbronn, den 08.07.2022

erklärt:
Kammerstein, den

Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

Gemeinde Kammerstein
Wolfram Göll
Erster Bürgermeister

Anlage: *Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen*